

Ende des Rechtsstillstandes und sein Ersatz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **30 (1914)**

Heft 28

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-580693>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

rascher Berühmtheit gelangte Bild, das jeder genießt, wenn er bei der Urania seinen Blick nach der neuen Univerſität richtet. Im Innern dieses sehenswerten Raumes orientiert ein riesiger Kurvenplan 1:5000 über die bauliche Entwicklung der Stadt nach 5 Bauperioden, vor 1863, 1863—1892, 1893—1900, 1901—1908, 1909—1914. Verschiedene zierliche Modelle charakterisieren die verschiedenen Baumweisen, besonders in den Jahren 1905—1912. Einer Statistik über die Bautätigkeit Zürichs entnehmen wir, daß diese von 1896—1903 sank, um dann bis 1911 rapid anzuwachsen. Seit dieser Zeit ist wieder ein allgemeiner und anhaltender Rückgang zu konstatieren. Die Gründe kennt heute jedermann, sie gelten übrigens für jede beliebige Stadt. Zürich hat ferner 2 reizende Modelle von Gebäuden ausgestellt, nämlich diejenigen des Waldareals und der Eierbrecht. Neben entzückenden Bildern aus dem alten Zürich mit seinen unzähligen hohen Giebeln und schweren Türmen finden wir eine Menge von Photographien der heutigen Stadt, in der glänzende Baläfte und prunkvolle Portale die engbrüstigen Giebelhäuser und dunkelgebeizten Türen abgelöst haben.

Wir kommen in die Abteilung für Vermessungswesen, die uns wieder besonders interessiert. In umfassender Weise hat die Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich die Entwicklung der für das gesamte Bauwesen so wichtigen Wissenschaft von 1843 bis 1914 zur Darstellung gebracht. Großes Interesse erregt auch die bernische Ausstellung alter Karten und Pläne aus frühern Jahrhunderten, die mit den primitiven Mitteln der damaligen Zeit arbeiteten, aber eine unendliche Sorgfalt auf die künstlerische Ausgestaltung der Pläne legten. Bis zur heutigen Technik der wissenschaftlich bearbeiteten Triangulation als Grundlage aller Vermessungswerke verfolgen wir den Werdegang. In anschaulicher Weise, durch ein Netz gespannter Fäden, zwischen den einzelnen trigonometrischen Punkten wird uns eine heutige Triangulation aus dem Simmental vorgeführt, die auf den Laien einen Begriff über das Wesen dieser Arbeiten gibt.

In der großen Abteilung für das Krankwesen und die Sanität bewundern wir alle die geheimnisvollen Apparate und Instrumente, die die Chirurgie, innere Medizin und die Pharmacie heute anwendet. Besonders interessiert uns eine Gegenüberstellung einer alten Apotheke der frühern Zeiten, in denen die Alchemie ihre Blüten trieb und einer modernen Spitalapotheke, die mit Mikroskopen und all den vielen Instrumenten ausgerüstet ist, welche die moderne Heilkunde in den Dienst der leidenden Menschheit stellte. Es würde uns zu weit führen, wenn wir über alles berichten wollten, das in dieser hochinteressanten Abteilung zu sehen ist.

Eine verwandte Gruppe ist die Abteilung für Balneologie, einen hübschen Pavillon, in dem unsere berühmtesten schweizerischen Bäder und Kurorte zu einer Ausstellungsgruppe vereint sind. Einladend sprudelt im Vestibül dieser Halle ein munterer Quell in die Höhe und ergießt sein Wasser in das plätschernde Bassin, als Symbol der heilenden Kraft und des Wesens der Balneologie. Die Balneologie hat in den letzten Jahren übrigens eine Erweiterung erfahren, denn wir baden nicht nur im Wasser, sondern mit Erfolg auch in der Sonne. Nicht mit Unrecht steht dann auch beim Sonnenkurort Leyſin (Kt. Waadt) der schöne Satz: Von allen Blumen ist die menschliche diejenige, welche am meisten Licht gebraucht. Eine weitere Abteilung, ebenfalls in eigenem Gebäude ist der Davoser Pavillon. Was sich darin befindet, wird jeder leicht erraten; es ist eines der düstersten Kapitel der menschlichen Leidensgeschichte, das sich in diesem Gebäude vor unsern Augen auf tut.

Wir kommen in die Abteilung des gewerblichen Bildungswesens. Alle haben sie hier ihr Bestes ausgestellt, die vielen schweizerischen Gewerbeschulen und Fachschulen. Es würde zu weit führen, das alles aufzuzählen, was der Fleiß und die Geschicklichkeit unserer technischen Jungmannschaft hervorbrachte. Da ist z. B. eine kunstvolle Präzisionsuhr, hier eine Werkzeugmaschine, dort glänzen die jungen Webeschüler der Seidenwebeschule Zürich mit ihren Kunstprodukten. Hier hat ein Gewerbeschüler dank seiner gründlichen Kenntnis des praktischen Zeichnens und der darstellenden Geometrie den kompliziertesten Kampf zweier Boger technisch einwandfrei dargestellt, dort bewundern wir eine Wendeltreppe als Modell und ihren feinsten graphisch-zeichnerischen Zergliederungen. Hier wiederum ist der Kopf eines Neugeborenen von einem talentierten jungen Bildhauer modelliert worden und dort hat ein vielversprechender Kunstschlosserlehrling seine Meisterarbeit geleistet. In der Tat, als wirkliche Meisterarbeiten dürfen wir das hier Ausgestellte bezeichnen und wenn einer der alterwürdigen Zunftmeister des Mittelalters wiederkäme, er würde der Kunst der jungen Generation seinen Beifall gewiß nicht versagen. —y. (Fortsetzung folgt.)

Ende des Rechtsstillstandes und sein Ertrag.

Wie wir in Kürze bereits meldeten, hat der Bundesrat heute im Sinne der von der Expertenkommission gemachten Anregungen eine Verordnung beschlossen, die das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz vorübergehend ergänzt und abändert und die am 1. Oktober, d. h. mit dem Ablauf des vom 5. August bis zum 30. September gewährten allgemeinen Rechtsstillstand, in Kraft tritt. Vorgängig der Publikation der Verordnung und des sie detailliert erläuternden Kreis Schreibens an die Kantonsregierungen macht das Justizdepartement über den neuen Erlaß die nachstehenden Mitteilungen:

„Für die im Kriegsdienste befindlichen schweizerischen Wehrmänner dauert der Rechtsstillstand von Gesetzes wegen (Art. 57 Sch. R. G.) fort, solange sie unter den Fahnen stehen. Für die übrige Bevölkerung aber ihn fortbestehen zu lassen, geht nicht an. Der Rechtsstillstand hat den Geldverkehr zum Teil gehindert, zum Teil ganz unterbunden. Der Schuldner unterließ es, weil er den Zahlungsbefehl, die Pfändung und den Konkurs nicht mehr zu fürchten hatte, seiner Zahlungspflicht nachzukommen, und erschwerte oder verunmöglichte es so seinem Gläubiger, seinerseits die ihm obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen. Während das Institut des Rechtsstillstandes seinem Zwecke nach nur den Notleidenden dienen soll, hat es sich häufig auch der Bemittelte und Reiche zunutze gemacht und sich seinen Gläubigern gegenüber so verhalten, wie wenn seine Schulden gestundet wären. Unser ganzes Wirtschaftsleben ist ins Stocken geraten. Um es in die alten ordentlichen Bahnen, soweit dies möglich ist, zurückzuführen, hat der Bundesrat beschlossen, den nach Art. 62 des Sch. R. G. gewährten Rechtsstillstand nicht zu verlängern, ihn also mit dem 30. September dahinfallen zu lassen. Könnten vom 1. Oktober an gegen Schuldner, die nicht als Wehrmänner an der Grenze stehen, Zwangsvollstreckungen angehoben und durchgeführt werden, so würden, weil sie zurzeit nicht in der Lage sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen, ihre wirtschaftliche Existenz vernichtet, ihr Vermögen entwertet und sie selbst von den in einzelnen Kantonen recht harten, öffentlichrechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung getroffen. Dies nach Möglichkeit zu verhindern, ist der Zweck der vom Bundesrate am 28. Sept.

1914 erlassenen Verordnung betreffend Ergänzung und Abänderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 für die Zeit der Kriegswirren.

Die Verordnung sieht zugunsten des Schuldners verschiedene außerordentliche Massnahmen vor, die wir im nachstehenden kurz skizzieren wollen. Zunächst will sie den durch die Kriegereignisse in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Schuldner vor der Auspfändung und dem Konkurs bewahren. 1. Dem der Betreibung auf Pfändung und Pfandverwertung unterliegenden Schuldner werden folgende Vergünstigungen eingeräumt: A. Ist es im Betreibungsverfahren bis zur Pfandverwertung gekommen, so kann der Schuldner den Aufschub der Pfändungsverwertung dadurch erwirken, daß er verspricht seine Schuld in acht monatlichen Raten zu tilgen und die erste Rate sofort bezahlt. Der Aufschub ist ausgeschlossen für gewisse Forderungen, wie Forderungen auf Beträge unter 50 Fr., Lohn und Alimentenanprüche usw. Diese fallen unter das gemeine Recht (Art. 123 Sch. R. G.). Der Aufschub fällt dahin, wenn eine der Abschlagszahlungen nicht geleistet wird. Auf Beschwerde hin kann die Aufsichtsbehörde den Aufschub aufheben oder größere Abschlagszahlungen verlangen, wenn der Gläubiger den Nachweis erbringt, daß der Schuldner zur sofortigen Vollzahlung oder zur Entrichtung größerer Raten imstande ist.

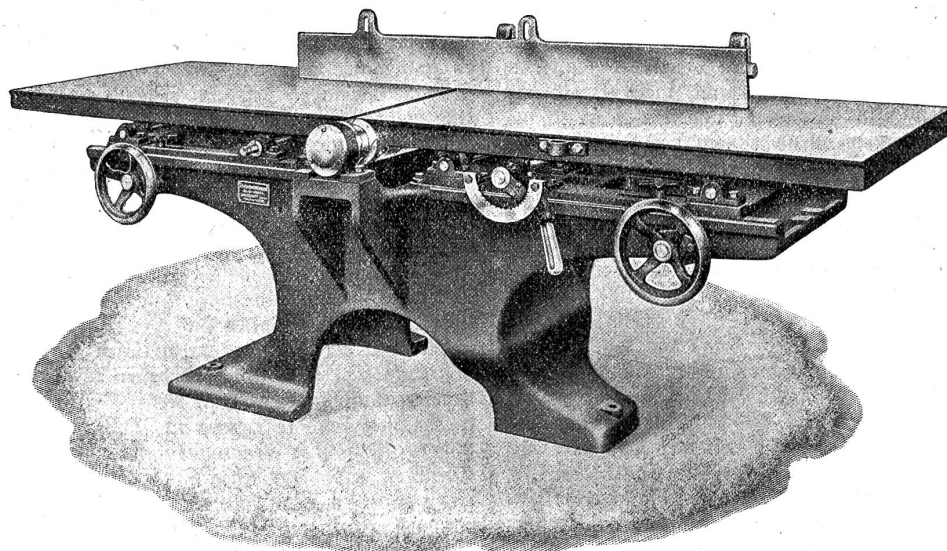
B. Im weitern wird vorgesehen, daß der Schuldner eine allgemeine Betreibungsstundung für höchstens sechs Monate erhalten kann. Diese Rechtswohlthat soll nur dem Schuldner eingeräumt werden, der sie verdient, der ohne Schuld, zufolge der durch den europäischen Krieg herbeigeführten wirtschaftlichen Verhält-

nisse, nicht in der Lage ist, seine Gläubiger zu befriedigen. Die Nachlassbehörde hat die Umstände des einzelnen Falles zu untersuchen und hernach sich darüber auszusprechen, ob die Betreibungsstundung zu bewilligen sei. Wird die Stundung gewährt, so kann die Nachlassbehörde die Geschäftsführung des Schuldners unter die Aufsicht eines Sachwalters stellen. Gegen den Schuldner kann während dieser Zeit eine Betreibung weder angehoben noch fortgesetzt werden. Gewisse Rechtsgeschäfte darf er nicht mehr, andere nur noch mit Bewilligung des Sachwalters oder Konkursamtes abschließen. Von der Stundung werden nicht erfasst die Lohnforderungen, Unterhaltsansprüche, Steuern und Abgaben. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Betreibungsstundung von der Nachlassbehörde widerrufen werden.

C. Strebt der Schuldner, um die Auspfändung abzuwenden, einen Nachlassvertrag an und ist er wegen der heute bestehenden Verhältnisse nicht in der Lage, innerhalb der viermonatlichen Stundung die nötigen Zustimmungserklärungen zum Nachlassvertrag beizubringen oder die Erfüllung des Nachlassvertrages sicherzustellen, so kann zu seinen Gunsten die Nachlassstundung um zwei Monate verlängert werden.

2. Mehnlich ist die Stellung des der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldners: A. Der Aufschub der Verwertung bei der Betreibung auf Pfändung und Pfandverwertung entspricht hier die Aufschubung der Konkursöffnung. Sie wird vom Konkursgericht verfügt für die Dauer von vier Monaten in der ordentlichen Konkursbetreibung und von zwei Monaten in der Wechselbetreibung, wenn der Schuldner glaubhaft macht, daß er die betreibenden Gläubiger zufolge der durch den europäischen Krieg herbeigeführten

A.-G. Maschinenfabrik Landquart



Moderne Holzbearbeitungsmaschinen

Kugellager

Rasche Bedienung

Ringschmierlager

— Telephone in Bern während der Ausstellung Nr. 5414 —

wirtschaftlichen Verhältnisse nicht befriedigen kann, und wenn er sofort eine Abschlagszahlung von einem Fünftel der Betreibungssumme in der ordentlichen Konkursbetreibung und einem Drittel in der Wechselbetreibung bezahlt und sich verpflichtet, den Rest in gleichen monatlichen Raten zu entrichten. Auch hier kann für gewisse Forderungen eine Aufschiebung der Konkursöffnung nicht verlangt werden. Bei nicht pünktlicher Leistung der weiteren Abschlagszahlungen fällt der Ausschub dahin.

B. Wie der Pfändungsbetreibung, so kann auch dem der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner von der Nachlassbehörde eine allgemeine Betreibungsstundung von sechs Monaten bewilligt werden. Die Voraussetzungen sind in beiden Fällen nur in unwesentlichen Punkten verschieden, die Wirkungen gleich.

C. Auch dem der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner, der einen Nachlassvertrag zustande zu bringen sucht, kann die Nachlassstundung um zwei Monate verlängert werden. Das sind in der Hauptsache die Maßnahmen, die die Verordnung an Stelle des Rechtsstillstandes setzt. Sie geht aber noch einen Schritt weiter. Sie will nicht nur Auspändung und Konkurs verhüten, sondern sieht auch vor, daß da, wo tatsächlich fruchtlose Pfändungen und Konkursöffnungen stattgefunden haben, ihre öffentlichrechtlichen Folgen gemildert werden können. Der Bundesrat bestimmt zwar nicht selbst, welches diese Folgen sind. Wohl aber delegiert er seine ihm in der Sache zustehende Gesetzgebungskompetenz an die Kantonsregierungen und ermöglicht es so diesen Behörden, auf dem Verordnungswege, die in einzelnen kantonalen Ehrenfolgenrechtsenthaltenen Härten und Unbilligkeiten abzuschwächen und zu beseitigen. Im einzelnen ist auf die Verordnung und das dazugehörige Kreis Schreiben an die Kantonsregierungen zu verweisen.

Bauwesen im Thurgau.

(*Korr.). Es ist wahrhaftig nichts gutes zu melden. Hat schon die wirtschaftliche Krise der letzten Jahre dem Baugewerbe, wie auch an andern Orten, so auch hier Schädigungen mancher Art verursacht, so liegt nun das Verhängnis seit dem Kriegsausbruch erst recht schwer auf unsern Bauleuten. Und es sind selbstverständlich nicht nur die Herren Baumeister und Architekten davon betroffen, sondern jedes Handwerk, das mit dem Baugewerbe in Beziehung steht, ist in Mitleidenschaft gezogen, Schreiner, Schlosser, Maurer, Glaser zc. Fatal ist ganz besonders, daß in Bankkreisen der Pessimismus in einer Weise anhält, die nicht gerechtfertigt ist und die die Lage noch verschlimmert. Während auf der einen Seite die Banken bestrebt sind, das Volk zu beruhigen und es zur Wiederaufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit anzuspornen, natürlich mit dem ernststen Zweck, daß es seine thesaurierten Geldmittel wieder an die Schalter bringe, zeigen sie sich auf der andern Seite selber so zugeknöpft, daß es denjenigen, welche wirklich die mutige Absicht haben, die normale Tätigkeit wieder aufzunehmen und dem ungewissen Schicksal zu trotzen, getreu dem Grundsatz, daß frisch gewagt halb gewonnen ist, einfach unmöglich wird, ihre guten Absichten in die Tat umzusetzen. Ein Baumeister in N., der sich weit im Lande herum des besten Rufes erfreut und dessen ebenso vorsichtiges wie reelles Geschäftsgebahren überall als musterhaft gilt, war bestrebt, sein Geschäft nach dem Abebben der ersten Kriegsaufregung wieder in seinen geregelten Gang zu bringen und eine Reihe von angefangenen Bauten, bei denen es sich keineswegs etwa um

Spekulationsobjekte, sondern um festbestellte Privathäuser handelte, zu vollenden. Als er zu diesem Behufe auf den Banken aus seinem Kontokorrent schöpfen wollte, wurde er mit förmlicher Verwunderung betrachtet: „Sie sind aber ein Optimist! Wer wird jetzt an Neubauten denken!“ Und doch der fragliche Baumeister ist nicht mehr Optimist, als es heute ein jeder, der nicht untergehen will, sein muß; er wollte nicht nur dem Verlangensetzer Auftraggeber, welche ihre Häuser bald bezugsbereit zu haben wünschen, nachkommen, sondern er wollte sein großes brachliegendes Geschäft auch wieder fruktifizieren und was eigentlich auch eine Hauptsache ist, er wollte seiner Arbeiterchar und den vielen selbständigen kleinen Handwerkern, die mit ihm seit Jahren und Jahrzehnten in Verbindung stehen und unter dem Stillstand der Bautätigkeit schwer zu leiden hatten, wieder Arbeit und Verdienst verschaffen. Jrgendwelche Gründe, diese Absicht als übertriebenen Optimismus zu bezeichnen, sind unerfindlich. Das Ganze zeigt aber, wie wenig wirtschaftlichen Weitblick diverse Banken haben. Und doch ist ja die Hauptaufgabe der Banken, vor allem in so schweren Krisenzeiten wie jetzt, die, das wirtschaftliche Leben wieder zu befruchten. Das wäre bei aller weisen Vorsicht durchaus möglich. — Das Publikum hat man bis jetzt mit Aufrufen, Ermahnungen und so weiter geradezu überschwemmt, — wie wäre es, wenn von autoritativer Seite nun auch einmal ein ermahnender, begleitender Aufruf an die Banken und an jene Kreise erlassen würde, in deren Händen es liegt, die Rückkehr der wirtschaftlichen Betätigung des Volkes in normale Bahnen zu leiten? Nicht nur unten, leider auch oben herrscht viel Unverstand. —

Wenn es nun allerorts heißt, an Notstandsarbeiten zu denken, um den vielen Arbeitslosen, den nahenden Winter erträglicher zu machen, so kommen doch in erster Linie Bauarbeiten in Frage, seien es Hoch- oder Tiefbauarbeiten, öffentliche oder private. Umsoweniger sollte man solche Arbeiten zu hintertreiben suchen, sofern es sich nicht um Spekulationen handelt, denen allerdings zum vorneherein resolut der Kegel geschoben werden muß. Hochbauarbeiten öffentlichen Charakters können zwar im Thurgau derzeit nicht viele in Frage kommen; es sind einige Schulhausbauten da und dort beschlossene. Sie werden aber jetzt an vielen Orten nicht zur Ausführung kommen können, da die betr. Gemeinden ihre Geldmittel für andere spontane Bedürfnisse, Unterstützungen usw., brauchen. Wo aber solche Hemmnisse nicht so sehr gefürchtet werden müssen, da sollte man jetzt weniger als je engherzig sein, sondern nach Maßgabe der Bedürfnisse die Bauten in Angriff nehmen. Im übrigen gibt es wohl wenige Gemeinden, die nicht Straßenarbeiten, Kanalkationen, dem See entlang auch Uferschutzbauten in petto haben. Ist auch in einzelnen Gemeinden die Zahl der Arbeitslosen noch nicht so groß, daß man jetzt schon solche Arbeiten par force in Angriff nehmen muß, so kann diese Arbeitslosenzahl unverzüglich steigen, insbesondere, wenn neue Truppen entlassen werden sollten. Auf diese Eventualität sollte man sich rechtzeitig einrichten und die nötigen Vorbereitungen treffen, damit, wenn Not an Mann kommt, der Apparat klappt und rationell arbeitet, was gewöhnlich nicht geschieht, wenn man sich von den Ereignissen überraschen läßt und dann in aller Eile Maßnahmen ergreift, die nicht genügend vorbereitet sind. —

Diese wohlgemeinten Ratschläge mögen da und dort beherzigt werden.